

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung eine Personenbezeichnung verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume und baulichen Anlagen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung der Gebührensschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung bzw. des tatsächlichen Auszugs.
- (2) Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 3

Gebührenberechnung und Gebührenhöhe in städtischen Unterkünften

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat werden 30 Tagessätze pro eingewiesener Person berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühren betragen täglich 6,50 € pro Person.
- (4) In den Gebühren nach Abs. 3 sind die Kosten für Strom und Elektroheizung nicht beinhaltet. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt per Vorkasse über Prepaid Stromzähler.

§ 4

Gebührenberechnung und Gebührenhöhe in privaten Unterkünften

- (1) Sollten keine geeigneten städtischen Unterkünfte zur Verfügung stehen, werden für die Unterbringungen private Unterkünfte angemietet.
- (2) Die Kosten für die Unterkunft müssen der Stadt Landau a.d.Isar vollumfänglich vom Benutzer der Unterkunft rückerstattet werden.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 3 oder § 4 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist jeweils monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach § 3 nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach § 4 je nach Rechnung des privaten Vermieters der Unterkunft festgesetzt.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 01.01.2002 und die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 23.03.2009 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, den 04.04.2022

Stadt Landau a.d.Isar

Matthias Kohlmayer
1. Bürgermeister